

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung
für die weiterbildenden Masterstudiengänge

„Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie
im Straf- und Maßregelvollzug“
und
„Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung
im Straf- und Zivilverfahren“

der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 29. Februar 2020

**50. Jahrgang
Nr. 4
9. März 2020**

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Prüfungsordnung
für die weiterbildenden Masterstudiengänge**

**„Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“
und**

„Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“

**der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 29. Februar 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	- 4 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 4 -
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	- 4 -
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	- 4 -
§ 3 Akademischer Grad	- 4 -
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts- /Prüfungssprache	- 5 -
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen, Weiterbildungsbeitrag und Anrechnung	- 5 -
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	- 5 -
§ 6 Weiterbildungsbeitrag und besonderer Gasthörerbeitrag	- 7 -
§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	- 7 -
§ 8 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	- 9 -
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer	- 9 -
§ 9 Prüfungsausschuss.....	- 9 -
§ 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	- 10 -
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen.....	- 11 -
§ 11 Umfang der Masterprüfung	- 11 -
§ 12 Zulassung zu Modulprüfungen	- 11 -
§ 13 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung	- 12 -
§ 14 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	- 12 -
§ 15 Nachteilsausgleich und Fristverlängerung.....	- 13 -
§ 16 Wiederholung von Prüfungen	- 14 -
§ 17 Klausurarbeiten	- 14 -
§ 18 Mündliche Prüfungen	- 15 -
§ 19 Hausarbeiten, Präsentationen und Referate.....	- 15 -
Abschnitt 6 Masterarbeit.....	- 16 -
§ 20 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit	- 16 -
§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	- 17 -
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	- 18 -
§ 22 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge	- 18 -
§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	- 18 -
§ 24 Schutzvorschriften.....	- 19 -
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente	- 19 -
§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	- 19 -
§ 26 Zeugnis.....	- 20 -
§ 27 Masterurkunde	- 21 -
§ 28 Diploma Supplement	- 21 -
§ 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	- 22 -
§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	- 22 -
Abschnitt 9 Inkrafttreten	- 23 -
§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 23 -
Anlage 1: Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“	
Anlage 2: Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“	

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

Weiterbildungsstudierende, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ oder im weiterbildenden Masterstudiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ an der Universität Bonn ab dem Studienjahr 2020/21 aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die weiterbildenden Masterstudiengänge „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ werden von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn angeboten. Die Studiengänge haben ein anwendungsorientiertes Profil.

(2) Das Studium im Rahmen dieser weiterbildenden Masterstudiengänge soll den Weiterbildungsstudierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und –strategien sowie das theoretische und empirische Wissen und dessen Anwendung im Berufsfeld Rechtspsychologie eine zentrale Bedeutung haben,
- die Vertiefung bereits vorhandener berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen.

(3) Die Weiterbildungsstudierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu bearbeiten.

(4) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden wissenschaftlichen Ausbildung im Bereich der Rechtspsychologie.

§ 3
Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“ im Studiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ bzw. im Studiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit der berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengänge beträgt einschließlich der Masterarbeit jeweils drei Studienjahre (120 LP). Ein Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- (2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.
- (3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die oder der Weiterbildungsstudierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (4) Das Studium umfasst in beiden Studiengängen Module des Pflichtbereichs im Umfang von 98 LP und die Masterarbeit im Umfang von 22 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im jeweiligen Modulplan (Anlage 1 bzw. Anlage 2) geregelt.
- (5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Weiterbildungsstudierenden aufgestellt. Der oder dem Weiterbildungsstudierenden kann auf ihre oder seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Angemessene Englischkenntnisse werden zum Leseverständnis dringend empfohlen.
- (7) Der Zeitpunkt für die Aufnahme des Studiums wird vom Prüfungsausschuss auf der Internetseite des Studiengangs (<https://master-rechtspsychologie.de/>) bekanntgegeben.
- (8) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zu einzelnen Modulen im Weiterbildungsstudium gemäß § 5 Abs. 9.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen, Weiterbildungsbeitrag und Anrechnung

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Die weiterbildenden Masterstudiengänge „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die
 1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Psychologie mit einem Umfang von mindestens 180 LP, der den in Absatz 2 und 3 definierten Anforderungen entspricht, oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten einschlägigen Studienabschluss nachweisen;
 2. bei Beginn des Studiums eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr nachweisen; als einschlägige Berufserfahrung gelten Tätigkeiten einer Psychologin oder eines Psychologen bzw. psychologienahe Tätigkeiten, in denen Kompetenzen in der psychologischen Diagnostik, Beratung oder Interventionen erworben wurden und/oder Kompetenzen im professionellen Umgang mit Menschen mit psychischen Störungen, Menschen in krisenhaften

Situationen, Menschen, die Straftaten begangen haben, Betreuung von oder Umgang mit Menschen im Rahmen eines familienrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahrens, sowie Tätigkeiten in der psychologischen Forschung. Als nicht studienqualifizierend werden Tätigkeiten im Rahmen nicht wissenschaftlich fundierter Verfahren angesehen, wie z.B. Tätigkeiten nach dem Heilpraktikergesetz oder als NLP-Trainer.

- (2) Der Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 muss mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen worden sein.
- (3) Durch den Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 müssen mindestens 120 LP in psychologischen Fächern nachgewiesen werden, darunter Kenntnisse und Kompetenzen in folgenden Bereichen:
 1. Quantitative psychologische Methoden (20 LP),
 2. Empirisch experimentelles Praktikum (6 LP),
 3. Psychologische Diagnostik (14 LP),
 4. Allgemeine Psychologie (16 LP),
 5. Biologische Psychologie (8 LP),
 6. Entwicklungspsychologie (8 LP),
 7. Persönlichkeitspsychologie (8 LP),
 8. Sozialpsychologie (8 LP),
 9. Arbeits- und Organisationspsychologie (8 LP) sowie
 10. Pädagogische Psychologie (8 LP).
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z. B.: DSH 3) oder eine äquivalente Qualifikation.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum jeweiligen weiterbildenden Masterstudiengang ist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten, der über die Zulassung entscheidet.
- (6) Die jährliche Teilnehmerzahl der Studiengänge wird entsprechend den verfügbaren Ressourcen durch die Philosophische Fakultät festgelegt.
- (7) Die Durchführung der weiterbildenden Masterstudiengänge „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ ist jeweils von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig. Bewerberinnen und Bewerber müssen sich verbindlich für den jeweiligen Masterstudiengang anmelden. Die gemäß § 6 erhobenen Beiträge sind jeweils im Voraus zu entrichten. Die endgültige Zulassung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, sofern die für eine kostendeckende Durchführung notwendige Mindestbewerberzahl erreicht wird. Falls ein Teilnehmerjahrgang wegen mangelnder Nachfrage nicht zustande kommt, werden die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig vor dem geplanten Studienbeginn informiert; bereits gezahlte Beiträge werden erstattet. Die Bewerbungs-, Anmelde- und Benachrichtigungsfristen werden auf der Internetseite <https://master-rechtspsychologie.de/> der Studiengänge veröffentlicht.
- (8) Die Prüfung des Antrags auf Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze im jeweiligen Studiengang, erfolgt die Vergabe der Studienplätze und die Entscheidung über die Zulassung gemäß der Ordnung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl von Weiterbildungsstudierenden für die weiterbildenden Masterstudiengänge „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ in der jeweils geltenden Fassung. Liegt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 erfüllen, unter

der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, kann der Prüfungsausschuss Bewerberinnen oder Bewerber für das Studium einzelner Module gemäß Absatz 9 zulassen.

(9) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfüllen und nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zum weiterbildenden Studium zugelassen und gemäß § 62 Abs. 2 HG als besondere Gasthörer eingeschrieben werden. Sie dürfen Prüfungsleistungen ablegen, erstellen jedoch keine Masterarbeit. Sie erhalten Weiterbildungszertifikate für die erfolgreich abgelegten Module.

(10) Nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss und Entrichtung des Beitrags gemäß § 6 erfolgt die Einschreibung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender in den Studiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ oder in den Studiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ bzw. als besondere Gasthörerin oder besonderer Gasthörer für einzelne Module der Studiengänge durch das Studierendensekretariat.

(11) Die Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang bzw. zum weiterbildenden Studium ist abzulehnen, wenn

- a. die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b. die Nachweise unvollständig sind,
- c. ein entsprechendes Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum entsprechenden Masterstudiengang aufweist, endgültig nicht bestanden wurde oder
- d. die Zugangsvoraussetzungen zwar erfüllt sind, aber im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß Absatz 8 Satz 2 kein Studienplatz vergeben werden konnte.

(12) Der Prüfungsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum entsprechenden Masterstudiengang bzw. zum weiterbildenden Studium schriftlich mit. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Weiterbildungsbeitrag und besonderer Gasthörerbeitrag

(1) Für die Teilnahme an den Masterstudiengängen ist ein Weiterbildungsbeitrag nach der Abgabensatzung der Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät gemäß § 62 Abs. 5 HG kostendeckend festgesetzt und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studium gemäß § 5 Abs. 9 entrichten einen besonderen Gasthörerbeitrag nach der Abgabenordnung der Universität Bonn für jedes belegte Modul. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum

gewählten weiterbildenden Masterstudiengang aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis, sofern eine erhebliche inhaltliche Nähe der Prüfungsinhalte vorliegt.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem gewählten Studiengang verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der oder dem Weiterbildungsstudierenden innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die oder der Weiterbildungsstudierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Leistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Weiterbildungsstudierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Studienjahr fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Studienjahr ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Studienjahr eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Studienjahr berücksichtigt werden.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50 % der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden LP auf den jeweiligen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 8

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die weiterbildenden Masterstudiengänge „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ und „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“. Die Dekanin oder der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für die erforderliche administrative Unterstützung.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern, darunter
- die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,
 - ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät und
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Philosophischen Fakultät.

Für das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, die oder der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit für das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin oder des Dekans und das einer Prodekanin oder eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Weiterbildungsstudierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses gemäß § 25 Abs. 7 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Überprüfung von Entscheidungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2,

- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 23 Abs. 3 vorliegt,
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung und die Aberkennung des Mastergrades nach § 30 sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn im weiterbildenden Masterstudiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“ bzw. im weiterbildenden Masterstudiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“ Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist eine Lehrende oder ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5
Umfang und Durchführung von Prüfungen,
Prüfungsformen und –fristen

§ 11
Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang besteht aus
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im jeweiligen Modulplan (Anlage 1 bzw. Anlage 2) spezifizierten Module beziehen,
 2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten,
 3. der Masterarbeit.
- Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist/sind oder
 - b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.
- (4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.
- (5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 12
Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
1. die in § 5 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
 2. als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender in den jeweiligen Studiengang oder beim Studium einzelner Module gemäß § 5 Abs. 9 als besondere Gasthörerin oder als besonderer Gasthörer eingeschrieben ist und
 3. die gemäß Modulplan (s. Anlage) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Über die Zulassung zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss darf die Zulassung nur ablehnen, wenn
- a. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die oder der Weiterbildungsstudierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

§ 13

Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die oder der Weiterbildungsstudierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß schriftlich anmelden. Die Anmeldung kann nur erfolgen, soweit und solange die oder der Weiterbildungsstudierende die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 erfüllt.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (3) Die oder der Weiterbildungsstudierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin per E-Mail bzw. schriftlich von der Prüfung abmelden. Absatz 5 bleibt unberührt. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für Prüfungen, die sich auf das Studienjahr verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.
- (4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 20 Abs. 2 geregelt.
- (5) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens sowie des erfolgreichen Rücktritts von dem jeweiligen Prüfungsversuch automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin; eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist dann nicht möglich.

§ 14

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im jeweiligen Modulplan (Anlage 1 bzw. Anlage 2) genannten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling an der Universität Bonn als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sein.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von
 - Klausurarbeiten,
 - mündlichen Prüfungen,
 - Hausarbeiten sowie
 - Präsentationen.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen ist/sind in den Modulplänen festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen in den Modulplänen sind gemäß § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Studienjahres gemäß § 9 Abs. 7 bekannt.

- (4) Der jeweilige Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Lehrenden jeweils vor Beginn des Studienjahres gemäß § 9 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in jedem Studienjahr zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin zu Beginn des im Studienverlaufsplan folgenden Moduls statt. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Studienjahres gemäß § 9 Abs. 7 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur den zweiten der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, dann hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Studienjahr.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Weiterbildungsstudierenden erreicht werden kann, können in den Modulplänen als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Studienjahres mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Studienjahres gemäß § 9 Abs. 7 bekanntzugeben.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, hat die Prüferin oder der Prüfer vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer unter Ausschluss des Prüflings zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüferinnen oder Prüfer an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; führt hierbei die Bewertung lediglich einer Prüferin oder eines Prüfers dazu, dass eine schriftliche Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 21 Abs. 4 geregelt.

(8) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Modulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden können. Näheres zur Durchführung dieser Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15

Nachteilsausgleich und Fristverlängerung

(1) Weiterbildungsstudierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 14 Abs. 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei

Weiterbildungsstudierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Auf Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der automatischen Anmeldung zur Wiederholung gemäß § 13 Abs. 5 nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) – höchstens drei Semester pro Kind,
- b. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke – höchstens vier Semester,
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester,
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung,
- e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten – höchstens drei Semester.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 13 Abs. 5 zu erfolgen. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 21 Abs. 7 geregelt.

(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Moduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(3) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 17

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten sollen die Weiterbildungsstudierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüferinnen und Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird vor Beginn des Studienjahres durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Studienjahres gemäß § 9 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 14 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Weiterbildungsstudierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer ist nur möglich, wenn die Prüferin oder der Prüfer bzw. bei Kollegialprüfungen im Sinne von Absatz 2 alle beteiligten Prüferinnen oder Prüfer zustimmen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörerinnen und Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Studienjahres gemäß § 9 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 19

Hausarbeiten, Präsentationen und Referate

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit umfasst mindestens 30.000 und höchstens 50.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens 8 und höchstens 25 Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Bearbeitung der Hausarbeit erfolgt grundsätzlich im Studienjahr der dazugehörigen Veranstaltung. Das Thema der Hausarbeit muss so rechtzeitig vergeben werden, dass der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit der Abschluss des Studienjahres ist.

(2) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt 8 Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen an dem Termin, an dem die Lehrveranstaltung stattfindet, gehalten werden.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt 6
Masterarbeit

§ 20

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Weiterbildungsstudierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des gewählten weiterbildenden Masterstudiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Die Masterarbeit kann anwendungsorientiert (in Form eines erweiterten Sachverständigengutachtens oder eines Interventionskonzeptes) oder in Form einer empirischen Untersuchung angefertigt werden.
- (2) Die oder der Weiterbildungsstudierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die oder der Weiterbildungsstudierende angeben, ob die Arbeit als Forschungsarbeit oder als anwendungsorientierte Arbeit (gutachten- oder interventionsbasiert) angefertigt werden soll und bei welchen Prüferinnen oder Prüfern sie oder er die Arbeit anfertigen möchte.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gestellt werden, die oder der vom Prüfungsausschuss gemäß § 10 Abs. 1 für die Betreuung von Masterarbeiten bestellt wurde. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die oder der Weiterbildungsstudierende mindestens 60 LP erworben hat und sie oder er die im jeweiligen Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der oder dem Weiterbildungsstudierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der oder des Weiterbildungsstudierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Weiterbildungsstudierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 10 ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch.
- (7) Sollte bei einer Masterarbeit, deren Gegenstand ein Sachverständigengutachten ist, die Begutachtung nicht zustande kommen, weil die zu begutachtenden Personen die Kooperation abbrechen, wird ein neues Thema vergeben. Die Ausgabe des neuen Themas zählt nicht als weiterer Prüfungsversuch.
- (8) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Bei einer auf einer empirischen Untersuchung basierenden Masterarbeit kann die Datenerhebung in Gruppen vorgenommen werden. Die Datenanalyse und Abfassung der Arbeit muss jedoch individuell und unabhängig erfolgen.
- (9) Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 50 und darf höchstens 120 DIN-A4-Seiten umfassen. Mit dem Einverständnis der Prüferinnen oder Prüfer ist die Abfassung der Masterarbeit in englischer Sprache möglich, wenn die Masterarbeit entsprechend beim Prüfungsausschuss angemeldet wird.
- (10) Für die Masterarbeit werden 22 LP vergeben, denen 660 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens 6 Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn dem Prüfling mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren

Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu drei Monaten gewähren.

§ 21

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (jeweils sowohl schriftlich als auch in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ist die- oder derjenige, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 10 Abs. 1 bestellten Prüferinnen und Prüfer. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 25 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 25 Abs. 2 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.
- (6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 22 LP.
- (7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Abs. 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Abschnitt 7
Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 22
Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

- (1) Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 13 Abs. 3 genannten Fristen per E-Mail bzw. schriftlich beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).
- (3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer oder bei der oder dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 23
Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst

schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zur Exmatrikulation führt. Die Exmatrikulation erfolgt durch das Studierendensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Bonn.

§ 24

Schutzvorschriften

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Weiterbildungsstudierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Weiterbildungsstudierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 22 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 22 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Abschnitt 8

Bewertung und Abschlussdokumente

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 14 Abs. 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 11 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich	1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich	2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich	3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich	4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab	4,1 = nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit bestanden sind, die Praktika erfolgreich absolviert und damit 120 LP erworben wurden.

(6) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die gemäß § 7 anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(7) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 lit. A. bzw. § 16 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat,
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 26

Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. den gewählten Studiengang,
2. sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
3. das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
4. die dabei erzielten Noten der einzelnen Modulprüfungen,
5. das Thema und die Note der Masterarbeit,
6. das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
7. die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der Dekanin oder dem Dekan sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt eine Weiterbildungsstudierende oder ein Weiterbildungsstudierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr oder ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der oder des Weiterbildungsstudierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(5) Besondere Gasthörerinnen oder Gasthörer, die nur einzelne Module im Rahmen des weiterbildenden Studiums gemäß § 5 Abs. 9 belegt haben, erhalten ein Zertifikat über die Teilnahme an den jeweils belegten Modulen. Zertifikate tragen das Ausstellungsdatum und werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 27

Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Masterurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 28

Diploma Supplement

Die Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

1. die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte,
2. den Studienverlauf,
3. die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen,
4. Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
5. Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 29

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 26 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 9 Abs. 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung ihrer oder seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 30

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 9
Inkrafttreten

§ 31
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

V. Kronenberg

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Professor Dr. Volker Kronenberg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15. Januar 2020 sowie der Entschließung des Rektorats vom 28. Januar 2020.

Bonn, den 29. Februar 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen und vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 14 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 9 Abs. 7 bekanntgemacht.

1. Studienjahr (40 LP)

Block A: Grundlagen der Angewandten Psychologie

Modul-nummer	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
532110100	A1: Vertiefung Sozial- und Organisationspsychologie	Ü	keine	Kenntnis der im Umgang mit Institutionen zu erwartenden Probleme und von Strategien zur Problemvermeidung und -lösung; Kenntnis günstiger und ungünstiger sozialer Konstellationen in Entscheidungssituationen, Kenntnis von Ursachen sozialer Konflikte	keine	Klausur	6
532110200	A2: Vertiefung Methoden der Diagnostik und Evaluation	Ü	keine	Kenntnis des diagnostischen Prozesses; Kenntnis diagnostischer Verfahren; Kenntnis der Qualitätsmerkmale psychologischer Gutachten	keine	Klausur	6
532110300	A3: Vertiefung Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	Ü	keine	Kenntnis der normativen ontogenetischen Entwicklung; Kenntnis der Grundlagen von Lehrmethoden im Erwachsenenalter	keine	Klausur	6

Modul-nummer	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
532110400	A4: Vertiefung Klinische Psychologie I: Psychische Störungen	Ü	keine	Kenntnis der Definition psychischer Krankheiten, ihrer Klassifikation und Ätiologie	keine	Klausur	6
532110500	A5: Vertiefung Klinische Psychologie II: Interventions- und Therapieverfahren	Ü	keine	Kenntnis der wesentlichen therapeutischen Verfahren und deren Wirksamkeit; Kenntnis der Methoden der Therapiewirksamkeitsforschung	keine	Klausur	6
532110600	A6: Aktuelle Fragen der Rechtspsychologie	Ü	keine	Eigenständige Erarbeitung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu einer gegebenen Fragestellung	keine	Hausarbeit (70% der Modulnote) Präsentation (30% der Modulnote)	10

2. Studienjahr (40 LP)

Block B – Grundlagen der Rechtspsychologie

Modul-nummer	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
532110700	B1: Einführung in die Rechtspsychologie	S	keine	Einordnung der Rechtspsychologie in die Nachbardisziplinen; Kenntnis der Forschungsthemen und Arbeitsbereiche in der Rechtspsychologie; Kenntnis wesentlicher Forschungsergebnisse der Rechtspsychologie; Kenntnis aktueller Methoden und Arbeitsweisen zur Lösung von rechtspsychologischen Aufgabenstellungen	keine	Hausarbeit	6
532110800	B2: Rechtliche Grundlagen der Rechtspsychologie	S	keine	Kenntnis des deutschen Rechtssystems; Kenntnis der Rolle und der Aufgaben von Gutachterinnen und Gutachtern vor Gericht	keine	Klausur	6

Modul-nummer	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
532110900	B3: Psychologie des Straftäters	S	keine	Kenntnis der Ursachen kriminellen Verhaltens; Kenntnis kriminaltherapeutischer Meta-Theorien und von Prädiktoren der Legalbewährung	keine	Klausur	6
532111000	B4: Psychologie bei der Polizei	S	keine	Kenntnis der Aufgaben der Polizeipsychologie	keine	Klausur	6
532111100	B5: Rechtspsychologische Diagnostik (Schwerpunkt Exploration)	S*	keine	Kenntnis wichtiger diagnostischer Verfahren im Bereich Rechtspsychologie	keine	Mündliche Prüfung	6
532111700	Schwerpunktbezogenes Berufspraktikum	P	keine	Einblick in den Berufsalltag von Psychologinnen und Psychologen im Bereich der Rechtspsychologie, z.B.: rechtspsychologische Begutachtung, Polizeipsychologie, Strafvollzug oder rechtspsychologische Forschung	Einreichung eines Praktikumsberichts gemäß den vom Prüfungsausschuss festgelegten Anforderungen	Keine Prüfung	10

3. Studienjahr (40 LP)

Block C –Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug

Modul-nummer	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
532112300	C1: Psychologie im Straf- und Maßregelvollzug	S	keine	Kenntnis der Verfahren zur Rehabilitation von Straftätern und deren empirische Bewährung; Kenntnis psychologischer Probleme und Fragestellungen des Vollzugspersonals	keine	Klausur	8
532112400	C2: Psychologische Begutachtung von Straftätern	S	keine	Kenntnis der methodischen und diagnostischen Probleme bei der Begutachtung von Straftätern	keine	Klausur	8

Modul-nummer	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
532112500	C3: Erstattung eines Sachverständigengutachtens vor Gericht: Schuldfähigkeit	prü	keine	Erstattung eines Gutachtens zur Schuldfähigkeit vor Gericht	Stichwortartige Ausarbeitung eines Vortragskonzepts basierend auf Fallmaterial	keine	2

Masterarbeit

Modul-nummer	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
532112200	Masterarbeit	keine	Mindestens 60 LP müssen erbracht worden sein	Erstellung eines Familienrechtspsychologischen / Aussagepsychologischen / Kriminalprognostischen Gutachtens oder Durchführung einer empirischen Untersuchung im Bereich der Rechtspsychologie	keine	Masterarbeit	22

Anlage 2: Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang „Rechtspsychologie mit dem Schwerpunkt Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: P = Praktikum, prÜ = praktische Übung, S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen und vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 14 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 9 Abs. 7 bekanntgemacht.

1. Studienjahr (40 LP)

Block A: Grundlagen der Angewandten Psychologie

Modul-nummer	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
532110100	A1: Vertiefung Sozial- und Organisationspsychologie	Ü	keine	Kenntnis der im Umgang mit Institutionen zu erwartenden Probleme und von Strategien zur Problemvermeidung und -lösung; Kenntnis günstiger und ungünstiger sozialer Konstellationen in Entscheidungssituationen, Kenntnis von Ursachen sozialer Konflikte	keine	Klausur	6
532110200	A2: Vertiefung Methoden der Diagnostik und Evaluation	Ü	keine	Kenntnis des diagnostischen Prozesses; Kenntnis diagnostischer Verfahren; Kenntnis der Qualitätsmerkmale psychologischer Gutachten	keine	Klausur	6
532110300	A3: Vertiefung Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	Ü	keine	Kenntnis der normativen ontogenetischen Entwicklung; Kenntnis der Grundlagen von Lehrmethoden im Erwachsenenalter	keine	Klausur	6

Modul-nummer	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
532110400	A4: Vertiefung Klinische Psychologie I: Psychische Störungen	Ü	keine	Kenntnis der Definition psychischer Krankheiten, ihrer Klassifikation und Ätiologie	keine	Klausur	6
532110500	A5: Vertiefung Klinische Psychologie II: Interventions- und Therapieverfahren	Ü	keine	Kenntnis der wesentlichen therapeutischen Verfahren und deren Wirksamkeit; Kenntnis der Methoden der Therapiewirksamkeitsforschung	keine	Klausur	6
532110600	A6: Aktuelle Fragen der Rechtspsychologie	Ü	keine	Eigenständige Erarbeitung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu einer gegebenen Fragestellung	keine	Hausarbeit (70% der Modulnote) Präsentation (30% der Modulnote)	10

2. Studienjahr (40 LP)

Block B – Grundlagen der Rechtspsychologie

Modul-nummer	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
532110700	B1: Einführung in die Rechtspsychologie	S	keine	Einordnung der Rechtspsychologie in die Nachbardisziplinen; Kenntnis der Forschungsthemen und Arbeitsbereiche in der Rechtspsychologie; Kenntnis wesentlicher Forschungsergebnisse der Rechtspsychologie; Kenntnis aktueller Methoden und Arbeitsweisen zur Lösung von rechtspsychologischen Aufgabenstellungen	keine	Hausarbeit	6
532110800	B2: Rechtliche Grundlagen der Rechtspsychologie	S	keine	Kenntnis des deutschen Rechtssystems; Kenntnis der Rolle und der Aufgaben von Gutachterinnen und Gutachtern vor Gericht	keine	Klausur	6

Modul-nummer	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
532110900	B3: Psychologie des Straftäters	S	keine	Kenntnis der Ursachen kriminellen Verhaltens; Kenntnis kriminaltherapeutischer Meta-Theorien und von Prädiktoren der Legalbewährung	keine	Klausur	6
532111000	B4: Psychologie bei der Polizei	S	keine	Kenntnis der Aufgaben der Polizeipsychologie	keine	Klausur	6
532111100	B5: Rechtspsychologische Diagnostik (Schwerpunkt Exploration)	S*	keine	Kenntnis wichtiger diagnostischer Verfahren im Bereich Rechtspsychologie	keine	Mündliche Prüfung	6
532111700	Schwerpunktbezogenes Berufspraktikum	P	keine	Einblick in den Berufsalltag von Psychologinnen und Psychologen im Bereich der Rechtspsychologie, z.B.: rechtspsychologische Begutachtung, Polizeipsychologie, Strafvollzug oder rechtspsychologische Forschung	Einreichung eines Praktikumsberichts gemäß den vom Prüfungsausschuss festgelegten Anforderungen	Keine Prüfung	10

3. Studienjahr (40 LP)

Block D – Begutachtung im Straf- und Zivilverfahren

Zu absolvieren sind die Module D1, D2 sowie eines der beiden Module D3-I und D3-II.

Modul-nummer	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
532111800	D1: Glaubhaftigkeitsbegutachtung	S	keine	Kenntnis der Anforderungen des BGH an die Qualität von Glaubhaftigkeitsgutachten; Kenntnis der Planung und Durchführung von Glaubhaftigkeitsbegutachtungen in verschiedenen Fallkonstellationen	keine	Klausur	8
532111900	D2: Zivilrecht: Familienrechtspsychologische Begutachtung; Betreuungsrecht und Sozialrecht	S	keine	Kenntnis wichtiger Fragestellungen und Fallkonstellationen in der familienrechtspsychologischen Begutachtung	keine	Klausur	8

Modul-nummer	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
532112000	D3-I: Erstattung eines Sachverständigengutachtens vor Gericht: Glaubhaftigkeitsgutachten	prü	keine	Erstattung eines mündlichen Glaubhaftigkeitsgutachtens vor Gericht	Stichwortartige Ausarbeitung eines Vortragskonzepts basierend auf Fallmaterial	keine	2
532112100	D3-II: Erstattung eines Sachverständigengutachtens vor Gericht: Familienrecht	prü	keine	Erstattung eines familienrechtspsychologischen Gutachtens vor Gericht	Stichwortartige Ausarbeitung eines Vortragskonzepts basierend auf Fallmaterial	keine	2

Masterarbeit

Modul-nummer	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	LP
532112200	Masterarbeit	keine	Mindestens 60 LP müssen erbracht worden sein	Erstellung eines Familienrechtspsychologischen / Aussagepsychologischen / Kriminalprognostischen Gutachtens oder Durchführung einer empirischen Untersuchung im Bereich der Rechtspsychologie	keine	Masterarbeit	22